



Commissarisches

G u t a c h t e n

wieder den

von **Benckendorf,**

wegen eingestandener

Suppression und Falsification

derer

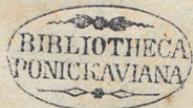
Deposital - Bücher,

De Dato Berlin den 13^{ten} Jan.

1 7 5 3.

B E R L I N,

Zufinden bey Christian Ludewig Kunst,
Buchdrucker.



Commissioners

Ullrich

und

von Bendenborn

gegen

Suppression und Falsification

der

Depotial - Bücher

De Dno. Balle in P. Jan.

1773

1773

Verlag des Verlegers Johann

Verlag

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!



Ew. Königl. Majestät hat es allergnädigst gefallen, den von der zu Breslau, wieder den von Bencendorff in puncto des von demselben abhanden gebrachten Deposital-Buchs, angeordneten Untersuchungs-Commission eingelassenen Bericht vom 4ten Nov. a. pr. welcher erst den 3ten Dec. ejusd. alhier angekommen, nebst den mit eingefandten alten und neuen Commissions-Actis durch das allerhöchste Rescript vom 6ten Dec. an Uns remittiren zu lassen, mit dem Befehl, wie sich daraus ergebe, daß der von Bencendorff nunmehr die Falsification des einen Deposital-Buchs und Suppressio des andern selbst eingestanden, in Verfolg des bereits vorhin an uns ergangenen Commissorialis, über obigen Punct so wohl als auch über die von gedachter Commission liquidirte Unkosten näher zu erkennen.

Dieses allergnädigste Rescript ist uns den 13ten ejusd. angekommen, und haben wir in dessen pflichtschuldiger Befolgung Acta fleißig verlesen und erwo-gen: Erachten demnach für Recht:

Als in der befannten Deposital-Malversations-Sache wieder den vormah-
sigen Präsidenten der Breslauischen Ober-Amts-Regierung, den von Bencendorff, die Untersuchungs-Acta alhier in instantia ulterioris defensionis bey der letztern Commission, zum Spruch vorgelegen; So haben Ew. Königl. Ma-
jestät äußerlich vernommen, daß auf des von Bencendorffs Güthern, so wohl als dessen Wohnung in der Stadt, sich viele Briefschaften befinden solten, welche zu der Ober-Amtlichen Registratur gehören, und deshalb dem Präsidenten von
Münchhausen und Directori von Carmer die Separation solcher Schriften von Acta novio-
des von Bencendorffs privat scripturen anbefohlen, auch sie dabey specialiter ^{ra} V. l. E. i.
instruirt auf seinen Güthern genau nachsehen zu lassen, ob das verlorne Depo-
sital-Buch sich daselbst nicht finde.

Es ist hierauf nicht allein, diese anbefohlene recherche geschehen, sondern man hat auch bey des von Benckendorffs ehemaligen Secretario Rescke und dem Informatore seines Sohns Großmann Hausführung gehalten, wobey diese ihre Unwissenheit von dem verlohrenen Deposital-Buch eydlich erhärten müssen.

Auf den hierdon abgefatteten Bericht, haben Ew. Königl. Majestät ferner befohlen, daß auf dem Benckendorffischen Guthe noch genauere Nachsuchung geschehen, und der von Benckendorf, welcher indeß, in Gefolg des wieder ihn er-gangenen Criminal-Urtheils nach Blogau zum Bestungs=Arrest gebracht worden selbst eydlich darüber vernommen werden solte.

V. i. F. 20. Bey der Nachsuchung ist nichts entdeckt, Commissio hat aber nöthig ge-funden den genesenen Taxatorem Schneider, und den Calculatorem Lindner wegen dieses abhanden gekommenen Buchs näher zu befragen, und bey diesem Examine hat Schneider angezeigt, daß er dieses Buch erst zu der Zeit, als im Sept. 1750. die Deposital-Bücher auf Königl. allerhöchste mündliche Ordre, dem General-Fiscal extradiret werden sollen, vermisset, daneben verschiedene von dem Benckendorf zu der Zeit geführte verdächtige Heden ad Protocollum angeführet, daß nemlich der von Benckendorf gewolt, daß das Buch qu. zurück bleibe, und dem General-Fiscal nur das Concept. von der Deposital-Rech-nung de anno 1742. bis 1745. gegeben werden solte, und andere Heden mehr, woraus zu mußmassen, daß er das Buch gerne abhanden gebracht wissen wollen.

V. i. F. 41. Der Calculator Lindner aber hat angegeben, wie er sich erinnere, daß der von Benckendorf ihm einmahls befohlen, ein Deposital-Buch, von welchem er hiernächst positive versichert, daß es das verlohrene von Anno 1742. bis 1745. gewesen, aus des Taxatoris Schneiders Appartement zu hohlen, jedoch diesem nichts davon zu sagen; ferner, daß der von Benckendorf zu der Zeit als der Taxator Schneider in engern Arrest gekommen, die von dessen Ehefrau gleich nach des Mannes Arretirung ihm zugestellte Sporeul-Extracte und der Räthe Vorschuß-Zettel, nebst den Monatlichen Deposital-Extracten, und einem di-cken Buche, worin die Deposital-Rechnungen von 1742. bis 1745. enthalten, welches Schneider von dem Baron Arnold erhalten, und ihm Lindner aufzuhe-ben gegeben, ihm dem Calculatori Lindner zugestellt, und solches Buch nebst V. i. F. 53. Schriften in einem Coffre, durch ihn, nach seinem Guthe Saravens führen las-1799. sen, wobey der von Benckendorf, ihm die Ordre gegeben, das Buch entweder in den Garten zu vergraben, oder in einen alten verfallenen Brunnen unter den Stei-nen zu verstecken, welches er Lindner jedoch nicht gethan, und eben dieses Buch hiernächst der ersten Deposital-Commission vorgeleget worden. Daß auch, als bey Anwesenheit Ew. Königlichen Majestät Groß-Cantlers die Deposital-Rech-nung übergeben werden sollen, und völlig verfertiget gewesen, er Lindner auf des von Benckendorfs Ordre und mit Vorwissen des Schneiders diejenige Blätter, worauf die Mittelwaldauer und Schnallensfeimer Revenues, in Empfang gebracht worden ausgehritten, und andere herein geklebet, welche neue Blätter der von Benckendorf, damit sie den alten gleich werden solten, mit Staus aus der Stu-1799. V. i. F. 36. be verrieben. Welche Aenderung der Lindner in dem Deposital-Buche de Anno 1749. und in der Deposital-Rechnung nachgewiesen, auch Schneider solches 1799. V. i. F. 58. & F. 66. agnosciret.

Auf

Auf den von diesen Entdeckungen an Ew. Königl. Majestät abgestatteten Bericht, haben höchst Dieselben unterm 20ten May a. p.

Dem Directori von Cammer und dem General-Fiscal Hoxin aufgetragen, den von Bencendorf in Glogau über diese Umstände ad Articulos literi contestiren zu lassen, nöthigen falls ihn mit Schneidern und Lindnern zu confrontiren, und alles anzuwenden, daß das verlorrene Buch, wieder beschaffet werden möchte. V. 1. F. 73.

In welcher Absicht denn auch dem Ober-Amts-Rath Winckler zu Glogau, besondere Commission, zu nochmaliger Durchsuchung der Bencendorfschen Papiere ertheilet worden.

Bev der hierauf von den beiden Commissariis, mit Zuziehung des Guarison-Auditeurs und eines Glogaueschen Fiscals vorgenommenen Litis-contestation und Confrontation, hat der von Bencendorf nicht allein alle vorerzählte von dem Schneider und Lindner ihm noviter zur Last gelegte Punkte abgelenget, sondern anbey alle effronterie und Hänckel angewendet, um die Confrontandos irre zu machen, und die Entdeckung der Wahrheit zu verhindern.

Die Commission sandte die zu Glogau abgehaltene Protocolla vorläufig an Ew. Königl. Majestät Hoflager ein, und setzte die Untersuchung in Breslau mit Abdrutg des Pupillen Rath Vogels, und Ober-Amts-Secretarii Försters fort, dabey dann auch ein, von des von Bencendorfs eigener Hand geschriebenes Deposital-Rechnungs-Revisions-Protocoll, vom 1ten Septembr. 1745. nebst 12. dabey liegenden Vogels worauf der von Bencendorf, die Capitalia mit eigener Hand, auf die massen repartiret, und welches der Calculator Lindner in dem Schneiderschen Appartement unter andern Deposital Sachen gefunden, entdeckt, und von dem Schneider solche Briefschaften, als ihm von den Bencendorff zu Anfertigung der Rechnung von Anno 1742. bis 1745. gegebene Vorschriften agnosciret worden. V. 3. F. 16.
V. 3. F. 17.
folg.

Auf den vorgemelten vorläufigen commissarischen Bericht ward denen Commissariis, nebst communication, des von dem Cammer-Gerichts-Präsidenten von Jarriges, und mir den Geheimen Tribunals Rath Gause erstatteten Original Gutachtens per Rescriptum vom 3ten Julij a. p. anbefohlen, nach dessen Vorbescheid die Untersuchung, wegen des verlorrenen Buchs fortzusetzen. Diese Untersuchung ist in Breslau, wohin der von Bencendorff, zu Beförderung derselben auf Ew. Königl. Majestät deshalb eingeholte Ordre aus der Bestung Glogau gebracht worden, continuiret. Der von Bencendorff hat gleich bey seiner Ankunft, vor Eröffnung der Commission, die Commissarien allein zu sprechen verlangt, und als ihm solches verstatet worden, sich erkläret, wie ihm leid sey, daß Commissio wegen des verlorrenen Deposital-Buchs so vielfältig demisset werden können als defensio juris naturalis und ihm dahero so sehr nicht zu verargen sey, daß er seine Waffen nicht gleich anfangs aus den Händen geben wollen, er verspreche nummehro die Beschaffenheit der Sachen umständlich zu offenbahren, und bitte um Erlaubniß den Verlauf der Sache schriftlich zu exhibiren. Es hat aber derselbe hiernächst sein Bekantniß ad Protocollum dahin mündlich abgelegt: V. 4. F. 4.

V. 4. F. 5. feqq. Das er das Deposital-Buch qu. von 1742. bis 1745. bey Anwesenheit der Justitz-Commission eines Abends, nachdem der Taxator Schneider, ihn vorhero nach Endigung einer Session, worinn er die Königl. Justitz-Commission versichert, daß es mit den Deposital-Rechnungen seine vöblige Richtigkeit habe, und solche durch die Deposital-Bücher justificirer werden könten, selbiges Buch vorgeleget, und darinn, die mit der Rechnung differirende Passagen insonderheit wegen der uneingetheilten Interessen, aufgeschlagen, durch den Calculatorem Lindner ohne des Schneiders Wissen zu sich bringen lassen, solches eine Zeitlang bey sich verborgen gehalten, als aber nach Ankunft der Königl. Deposital-Commission und des Schneiders Arretirung, er täglich bey sich selbst eine Hauß-Visitation vermuten müßten, selbiges endlich gar casiret.

Wegen des Baron Arnoldschen Buchs hat der von Benckendorf die dem Lindner gegebene Ordre selbiges in Sarawenz zu verscharren bey dem summarischen Verhör nicht positive zugestehen wollen, sondern nur so viel zugegeben, daß er in der Consternation zu dem Lindner, die angegebene Neben, vielleicht consultative geführt haben könne, im übrigen geläugnet, daß er durch Abhändbringung der Bücher, intendirer habe, Gelder zu unterschlagen, oder Jemanden Schaden zu thun.

Wey der nachherigen Litis Contestation ad artic. speciales hat Inquisitus

V. 4. F. 22. 1) Wegen des abhänden gebrachten Deposital-Buchs de anno 1742 bis 1745. sein voriges Befändtniß, mit der particularitar wiederhölet, daß er selbiges zerrissen, die zerrissene Blätter theils verbrandt, theils unter andern zum Verderben gewidmete Papiere geworffen, den vergameten Band aber, in Stücken geschnitten habe, und würden solche Stücke vermuthlich, mit unter die casirte Blätter des Buchs geworffen seyn.

vid. depof. ad Art. 14 bis 19.

V. 4. F. 29. 2) Wegen des Arnoldschen Buchs hat Inquisitus seine vorige Aussage wiederhölet aber nicht positive gesehen wollen: daß er dem Calculatori Lindner befohlen, dieses Buch im Garten zu vergraben, oder in den Steinhaußen eines verfallenen Brunnens zu verscharren.

Und da die Commission aus den ausgefundenen V. 3. f. 19. bis 33. befindlichen von des Inquisiti eigenen Hand geschriebenen Bogens, dem Inquisito zur Last geleet, daß er nicht allein von dem detail des Deposital-Wesens gegen sein voriges haßstarriges negiren vollkommen informirer gewesen, sondern dem Rentdanten und Taxatori dadurch selbst die Vorschrift gemacht, wie er die falschen mit den Monatlichen Extracten nicht stimmende Rechnungen verfertigen sollen.

V. 4. F. 33. feqq. So hat Inquisitus hiebey nicht an sich kommen lassen wollen, daß er die eigentliche Einrichtung zu dem Deposital-Rechnungs-Wesen gemacht, noch einige Capitalia, so er in Rechnung nicht bringen lassen, zu seiner Disposition zurückbehalten habe.

Dieserhalben haben Commissarii testes servato juris ordine ad articulos probatoriales, auch hiernächst die von dem Inquisito vorgeschlagene Defensional-Beugen, auf die übergebene weitschiffige Defensional-Articula vernommen, und

und nachdem Inquisitus seine Defensions-Schrift eingebracht, sind Acta intro-
tuliret, nebst der Commissarien Bericht anhero gelangt, und Eingangs erwahn-
termassen, zu Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses, uns zugefandt worden.

Ob nun wohl Inquisitus in seiner Defension ausgeföhret zu haben vermei-
net, daß durch das abhanden gebrachte Buch, nichts unterschlagen worden, folg-
lich keinem Menschen dadurch einiger Schaden geschehen, und daß solches weder bey
der Deposital-Commission noch auch anjehö unentbehrlich gewesen, immassen diese
Commission aus andern Actis & Subsidis, ohne diesen Buche, hinter den wahr-
ren Starum des Deposital-Wesens gekommen, wie sich solches nach producireten
Arnoldschen, mit dem verlohrenen gleichlautenden Buche, deutlich ausgewiesen;
ja vielmehr Inquisitus vermeinet, daß durch die neue Untersuchung, und dem erst
jese sich aufgefundenen Schneiderschen Manual-Buch, in verschiedenen, ihm
zur Last gelegten Punkten zu seinem Faveur sich Erläuterungen hervor gethan, die
ihm bey Abfassung des Urtheils vermuthlich zu statten gekommen seyn würden,
wenn selbige vorhin ad Acta gewesen wären, mithin Inquisitus, durch Hinterhal-
tung der Wahrheit und Unterschlagung des Buchs, nur alleine sich selbstin gescha-
der habe. Hiernächst es das Ansehen gewinnt, als ob wieder Inquisitum, da
ver, wegen seiner Deposital-Malverfation wieder ihn angestrengt gewesene Pro-
cessus Inquisitorius per publicationem & executionem Sententie genöthiget, we-
gen eben dieses delicti kein weiterer Inquisitions-Process statt habe, noch weni-
ger auf eine härtere Strafe, als diejenige ist, welche durch das vorige Urtheil dem
Inquisito zu erkandt worden, zu erkennen sey, da theils Inquisitus in sohanen,
durch den Druck publicirten Urtheil pro Convicto gehalten, und seine Malver-
fationes, als ex actis genügend erwiesen, angenommen, folglich sein Bekänd-
niß, die Strafe nicht würde aggraviret, sondern vielmehr mitigiret haben, theils
in nur gedachtem gedruckten Urtheil die Unterschlagung des Deposital-Buchs, ex
indiciis gravissimis, dem Inquisito bereits zur Last geleget, daher es scheint daß
Inquisitus propter unum idemque delictum, nicht zweymahl bestrafset werden
könne, theils aber auch die Malverfationes selbst deren er pro convicto angenom-
men, und deshalb condemniret worden, ein größeres delictum, zu involviren
scheinen, als die Unterschlagung des Deposital-Buchs, welches nur ein Mittel
abgeben können, die Malverfationes zu entdecken, diese aber auch ohne
diesem Buche, von der Deposital-Commission entdeckt worden, mithin allen-
falls das delictum minus per delictum majus absorbiret sey, dahero das bey
dem ersten objecto der Neuen Untersuchung, das abhanden gebrachte Deposital-
Buch de Anno 1742. bis 1745. betreffend, von Inquisito abgelegte Bekändniß,
daß er solches verbrandt habe, keine besondere Straffe nach sich zu ziehen scheint:
Bey dem zweyten Punkt, die intendirte und dem Calculatori Lindner anbefohlene
Verbergung des Arnoldschen Manualis de iisdem annis betreffend, hat Inquisi-
tus, einen demselben gegebenen Befehl dieses Buchs in Saraveng entweder im
Garten zu vergraben oder unter den Steinhaufen des verfallenen Brunnens zu
verstecken, schlechterdings geläugnet, und ist die bloße Aussage des Lindners zu-
maßl da derselbe zugleich denunciante ist, nicht hinlänglich Inquisitum dieses
Puncts halber rechtlicher Art nach zu convinciren, es würde auch dieser Punkt
allenfalls nur in nudo Consilio bestehen, und um so weniger, den anfänglichen
Ansehen nach, besonders zu ahnden seyn, da der Lindner dem Consilio nicht ge-
folget, und selbiges Buch noch vor der Abreise der ersten Deposital-Commission
produciret worden.

Endlich

Endlich wegen des dritten Puncts die Aenderung der Rechnung, de anno 1749. betreffend, wenn gleich in Confesso beruhet, daß der Inquisitus aus solcher Rechnung, nachdem sie von dem Rechnungs-Führer, dem Taxatore Schneider verfertigt worden, einige Bogen heraus nehmen und andere einsehen lassen, dennoch dieses Factum, keine besondere Reflexion zu mercciren scheint, indem es doch hauptsächlich auf die bereits, in dem vorigen Urtheil zum Fundamento condemnationis genommene Unterschlagung der Mittelwaldbau und Schnallenseiner Revenüen ankommt, und dem Inquisito, als dem die Ablegung der Rechnung in der Qualitat eines Deposirarii obgelegen, allenfalls vor Uebergebung seiner Rechnung freys gestanden darin Aenderungen zu machen, mithin zwar die Unterschlagung und Aenderung der bereits in den Büchern eingetragen gewesenen Mittelwaldbau und Schnallenseiner Revenüen, ein Factum involviret, deswegen Inquisitus aber bereits zur Straffe gezogen worden, das Factum der Ausnehmung einiger Blätter, aus der noch nicht übergebenen Rechnung, und Einlebung neuer Blätter, auch der jedoch vom Inquisiten nicht eingeräumte Umstand, der Bestreuung solcher neuer Blätter mit Sand aus der Stube, als ein neues Factum, vel delictum noviter emergens, nicht angesehen werden kan, da solche Facta mit den vorigen zusammen gehören, und nur ein Delictum constituiren, worüber bereits erkandt, und die Straffe exequiret worden.

Allhiezuweisen aber so viel den ersten Punct, nemlich, die eingestandene Ver-
 brennung des Haupt-Depositat-Buchs de 1742 biß 1745. betrifft, zwar in unserm
 vorigen Gutachten angeführt ist, daß auf Inquisitum ein schwerer Verdacht falle,
 daß er dieses Buch selbst auf die Seite gebracht, dieses Factum aber nicht zum
 Grunde der Condemnation, noch Inquisitus dessen als Convictus angenommen,
 sondern vielmehr erst post finitam inquisitionem da Acta alhier zum Spruch
 vorgelegen, durch die Aussage des Calculatoris Lindeners Inquisitus inculpirt
 worden, daß er ihn zur Zeit der Anwesenheit der Justitz-Commission anbefohlen
 habe, dieses Haupt-Buch, aus des Taxatoris Schneiders Gewahrsam heimlich
 wegzunehmen, welche Inculpation dann die gegenwärtige Untersuchung veranlas-
 sen, und ein neues Indicium abgegeben; daß Inquisitus selbst dieses Haupt-Buch
 entwendet, daher die gegenwärtige Untersuchung ein novum delictum zum
 object hat, und wie es in den Rechten ausgemacht ist, daß so gar ein reus ab-
 solutus, ex novis indicis propter idem delictum, von neuen zur Inquisition
 gezogen werden könne, so hat es um so weniger Bedenken, wann so gar ein no-
 vum factum & delictum entdeckt wird, oder wann der Reus bereits durch so
 schweren Verdacht vorhin graviret ist, daß er extraordinarie per Sententiam in
 Straffe condemniret wird, propter nova indicia eine neue Untersuchung zu ver-
 anlassen, und wann bey solcher Untersuchung das delictum entweder plene er-
 wiesen, oder von dem Reo confitiret wird, eine härtere Straffe zu erkennen.
 Im übrigen bey dem Inquisito alles meritum der sonst in Jure einigen favorem
 habenden confessionis spontaneæ wegsält, massen theils in den Criminal-Rech-
 ten bekant, daß nur eine solche confessio pro spontanea & poenam ordinariam
 mitigante angenommen werden kan, quæ ante incarcerationem & inquisitionem
 fit, andern Theils aber und im Gegentheil Inquisitus per tota Acta, bey
 denen verschiedenen Inquisitionen eine besondere Hartnäckigkeit erwiesen, und al-
 len seinen Wiß angewendet, diese Sache dergestalt zu verwickeln, daß die Wahr-
 heit nicht ans Licht kommen möchte, dadurch aber die viele beschwerliche Com-
 missariische Untersuchungen veranlasset, und allererst nachdem, auf des Lindeners
 unverbächt.

unberdächtige eydliche Aussage, und mit Inquisito vorgenommenen Confrontation er überführet worden, daß er das Buch qu. heimlich aus des laxatoris Gewahrsam nehmen lassen, und selbiges an sich genommen, hierauf aber in ihm außschärfste gebrungen worden, dieses das Fundament des ganzen Brestlauffchen Deposital-Wesens, und aller Rechnungen enthaltende Haupt-Buch anzuschaffen, wodurch Inquisitus sich dergestalt in die Enge getrieben gesehen, daß er durch ein Bekändniß, daß das Buch verbrannt sey, und also nicht mehr existire, sich fernern Nachfragens und Nachforschens nach dem Buche überhoben, und sich schärfern mediis eruendi veritatem nicht exponiren wollen, wiewohl auch die Wahrheit dieser Aussage noch dahin stehet, indem es dem Inquisito vortheilhafter seyn kan, zu sagen, daß das Buch nicht mehr existire, als wann es noch irgendwo verborgen wäre, solches zu entdecken, denn da die eingennommene unerrechnete Sinnen, welche in dem in anto Actis so genannten Krenoldischen Buche nur bis anno 1745. eingetragen gewesen, in dem verlohrnen Buche, bis anno 1750. nachgetragen worden, so möchten sich vielleicht noch verschiedene unentdeckte malverlationes äußern, wenn dieses Buch zum Vorschein käme, wiewohl dieses mit Gewisheit nicht zu behaupten stehet.

Daß aber das eingestandene factum der Verbrennung dieses Buchs, ein mit den odiculesten Umständen begleitetes delictum und die größte malverlation deren Inquisitus inculpiret worden, involvire, ist wohl unleugbar, wenn man bedencket, daß Inquisitus Präsident der Regierung, und Depositaricus, folglich seine erste Pflicht gewesen, die über den Empfang und Ausgabe gehaltene publicque Bücher, und Registraturen in gute Obacht zu nehmen, und welche allen Rechnungen zum Grunde dienen. Es hat also Inquisitus, da er zugesaget, daß er das Fundament der Richtigkeit aller seiner Rechnungen, und seiner Justification, auf die Seite geschaffet, die Ordnung des ganzen Deposital-Wesens wobey das Interesse so vieler Leute walset, unterbrochen, um auf solche Weise seine malverlationes zu verstecken, dadurch aber selbst die notablste malverfaction begangen, da die Haupt-Bücher eben so wohl, als das Geld seiner Verwahrung anvertrauet, und die Bücher in Rücksicht auf das ganze Deposital-Wesen von der größten Importantz sind. Es mag auch dem Inquisito sein Ansehen nicht zu statten kommen, daß durch den Verlust des Buchs Niemand zu Schaden gekommen, und daß die Commission durch andere Subsidia hinter den wahren Statum des Deposital-Wesens gekommen; denn erstlich ist nicht ausgemacht, ob durch das qu. Buch nicht mehrere malverlationis-Posten würden entdeckt worden seyn, wenn es zum Vorschein gekommen wäre; hiernächst ist der Umstand, daß niemand zu Schaden gekommen, so wie derjenige, daß die Deposital-Interessenten restitution erhalten, nur allenfalls ein momentum pro mitiganda poena, nicht aber pro absolutione. daß aber die malverlationes und der Zustand des Deposital-Wesens, durch andere Subsidia und ohngeachtet die Haupt-Bücher an die Seite gebracht waren, entdeckt worden, kan dem Inquisito nicht zum favore gereichen, indem solches durch die größte Vernüfftigkeit dabey lange Zeit beschäftigt gewesenem Commissariorum geschehen, welche endlich vermittelst der monatlichen Extracte, und durch Nachsiehung einer großen Menge Concurrs und andern Acten, gegen des Inquisiti Absicht und Wunsch, den Statum des Deposital-Wesens erforschet, Inquisitus aber an seiner Seite alles gethan was ihm nur möglich gewesen, diese Entdeckung zu verhindern, in dem

dem er nicht allein das erste und vornehmste Haupt-Buch von Handen gebracht, sondern auch die monatliche Extracte, anfänglich nach Saraveng bringen lassen, weil aber dergleichen auch bey dem Taxatore vorhanden gewesen, und diese Hinterhaltung ihm also nicht nützen können, mit solchen endlich hervor gerucket, das Manual aber, so in ante Actis das Arnoldsche Buch genandt worden, gleichfalls verborgen gehalten, und nicht gänglich ableugnen können, daß er durch den Lindener solches auf seinem Guthe wollen verschaffen lassen, daß also die Commission, den Statum des Deposital-Defens dennoch eruiret, und die Malversationen entdecket hat Inquisitus zwar verhindern wollen, solches aber darim nicht thun können, weil er sonst nicht allein seine, sondern auch des Schneiders sämtliche monatliche Extracte und alle die adhibirte Acta, welche einen grossen Theil der Registratur ausgemachet, hätte forschaffen müssen, welches aber impracticable gewesen.

Da nun ein novum factum & delictum vorkommt, welches wie zwar Inquisitus, in defensione auszuführen vermeinet, pro delicto minori, so a majori delicto malversationis, das in Sententia condemnatoria angenommen worden, absorbiret würde, nicht zu halten, vielmehr von allen dem Inquisito inculpirten factis, vor das schwehrste und straffbarste, billig und um so mehr anzusehen, da hierbey des Inquisiti umständliche Confession vorhanden, welche bey den übrigen factis zum Theil ermangelt: Und da Inquisitus noch jeso sibi contradicendo einige Unterschlagung von Geldern und animum malverandi bey allen, in der vorigen Untersuchung, und in dem Urthel ihm zur Last gelegten Puncten abläugnet, die Unterschlagung des Deposital-Buchs aber zugestehet, so ist nicht abzusehen, wie er selbst seine vorige facta, die das obiectum voriger Untersuchung gewesen, pro delicto majori und dieses zugestandene factum pro minori ausgeben kan; zumahl selbiges mit den odieusesten Umständen begleitet, da er nicht nur mit der ausnehmendsten Frechheit per tota Acta, die Stichtigkeit der Rechnungen, und daß solche mit den Büchern harmonirten behauptet, sondern so gar den Verlust, des damahlen bereits von ihm weggeschafften Buches, dem General-Fiscal Glorin Schuld gegeben.

Was den zweyten Punct der neuen Untersuchung, nemlich, daß nach der Aussage des ic. Lindeners ertheilte Mandatum, das sogenannte Arnoldsche Manual, in Saraveng, entweder im Garten zu vergraben oder in den verfallenen V. 4 F. 13. Brunnen unter den Steinen zu verbergen anbetriefft, so kan Inquisitus nicht gänglich in Abrede seyn, daß er dem Lindener per modum Consilii diesen Vorschlag & 29. gethan, welches Consilium von einem Präsidenten und Depositario, ein einem ihm untergebenen Bedienten, höchst strafbar bleibet, und das abgeläugnete Mandatum involviret, indem der ic. Lindener vor seine Person, dieses Consilii nicht bedurft, dem Inquisito aber allein an der Verbergung des Manualis gesehen gewesen.

Endlich was den dritten Punct, nemlich die Falsification der Rechnung de 1749. und des Deposital-Buchs, de eodem anno betriefft, so ist zwar die malveration respectu der importanten Post von den Althan-Mittelwaldbau- und Schnallensteiner-Revenuen, weshalb die Falsification geschehen, ein obiectum der vorigen Inquisition und eine causa condemnationis mit gewesen; die Falsification der Rechnung und des Buchs de ad 1749. aber involviret ein besonderes crimen falsi; wobey dem Inquisito der in rationibus dubitandi angeführte Umstand daß ihm als Rechnungsführer frey gestanden,

gestanden, vor Uebergebung solcher Rechnung, darinn eine Aenderung vorzunehmen, nicht zustatten kommen mag, da eines Theils diese Aenderung nicht geschehen, um einen errorem zu corrigiren, sondern um eine in die Rechnung gehörige Einnahme und Ausgabe-Post heraus zu lassen, und die Post zu unterschlagen, und in solcher Absicht, die Rechnung zu verfälschen, andern Theils aber Inquisitus, dieselbige Falsification, mit Abschneidung der alten Blätter, und Einklebung neuer, in dem zur Deposital-Registratur gehörigen Haupt-Deposital-Buch de 1749. veranlasset, und wann er gleich nicht zugestehet, daß er die neue Blätter selbst mit Sand berieben, wie der Lindener eydlich bekäftiget hat, dennoch nicht geläugnet, daß dieses alles auf seinen Befehl geschehen, welches ad effectum pœnæ einerley ist.

Solchemnach der Inquisitus allerdingß durch die neue Untersuchung solcher factorum und delictorum geständig ist, die bey voriger condemnation nicht vorgekommen, und delicta involviren, die denenjenigen in qualitate doli gleich kommen, welche das objectum voriger Untersuchung gewesen, wo nicht selbige übergehen, mithin diese durch jene um so weniger absorbiret werden, da eines theils bey den in der ersten Untersuchung vorgekommenen factis, es an des Rei Confession mehrentheils ermangelt, und condemnatio ex præsumtionibus & indicis gravissimis geschehen, bey den neuen aber Reus confessus ist, andern theils secundum communem juris regulam nunquam plura delicta concurrentia faciant ut ullius detur impunitas singulisque delictis singulæ pœnæ competere debeant

Carpz. Pr. Cr. P. 1. qu. 38. n. 80. ibique alleg. leg.

Zumahl da der Casus wo ein delictum, durch das andere absorbiret werden kan, præsupponiret, daß diese delicta das objectum unius ejusdemque processus inquisitorii seyn, welcher casus aber gegenwärtig nicht vorkommt, indem die durch die letzte Commission untersuchte facta, delicta involviren, die bey voriger Untersuchung nicht vorgekommen, und per nova indicia eruiret worden.

Ind ob es zwar solchemnach das Ansehen gewinnen möchte, als ob, da gegenwärtig ein mit den aggravirendesten Umständen begleitetes Crimen falsi vorkommt, dessen pœna zwar in jure arbitraria, jedoch das arbitrium pro ratione gravitatis circumstantiarum ad pœnam capitalem extendiret werden kan.

Peinl. Hals-Ger. Ordn. Art. 112.

I. ubi falsi 22. C. ad L. Jul. de falsis:

auf eine dergleichen schwere Strafe zuerkennen sey.

Allbiweilen aber die Deposital-Interessenten indennisiret werden, und nicht mit Gewißheit behauptet werden kan, daß durch das verbrandte Buch ein mehreres, als durch die Commission ausgemittelt worden, an untergeschlagenen Geldern, würde seyn entdeckt worden, in determinanda pœna falsi aber vornehmlich, der dadurch verursachte Schaden in Betrachtung kommt.

juxta alleg. art. 112. Constit. Crim. Carol.

So mag Inquisitus mit keiner härtern Straffe, als zehn jährigen Bestungß-Arrest, statt der vorher erkannten resp. 4. und 6. Jährigen Bestungß-Straffe, bezeuget werden, und sind wir demnach der allerunterthänigst rechtlichen Meynung,
Daß

Das Inquisitus der von Benckendorf, seiner zugestandenenen Verbrechen halber, statt der vorhin erkannten respective 4. und 6. Jährigen Befugungsstraffe, nunmehr zehn Jahr lang, in Befugungs Arrest zu behalten, und die verursachte neue Inquisitions-Kosten welche liquidirter massen zu passiren, auch nach der Commission Vorschlag dem Platz-Major vor jedermähliger Hin- und Abführung des Inquisiten 1 Gulden zu accordiren, aus seinem Vermögen zu nehmen. W. N. W.

Ueberlassen jedoch alles Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Verfügung, remittiren den uns zugelandenen Commissariischen Bericht cum actis und beharren in tieffter Submission.

Ew. Königlichen Majestät

Berlin, den 1sten Januarii

1753.

allerunterthänigste treu gehorsamste

Gause. Buchholz. Behmer. v. Blücher. Friedel.

MC



Za 1847 Jh.

(X2525404)

MC



F. K. 73.

v. 41.

Commiffarisches

S u t a c h t e n

wieder den

von **Bendendorff,**

wegen eingestandener

Suppression und Falsification

derer

Deposital - Bücher,

De Dato Berlin den 13^{ten} Jan.

1 7 5 3.

B E R L I N

Zufinden bey Christian Ludewig Kunst,
Buchdrucker.

